

**Erlass vom 11. März 2010 über Änderungen der Fachgruppen- und  
Fachgebieteinteilung für Gerichtssachverständige in der SDG-Liste  
(Nomenklatur-Erlass 2010)**

Mit den Nomenklatur-Erlässen 2007 Teil I und II wurden die Fachgruppen und Fachgebiete für Sachverständige in der Gerichtssachverständigenliste umfassend überarbeitet und dem aktuellen Stand der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik angepasst. Die Änderungen und Neuerungen haben sich in ihrer praktischen Anwendung weitestgehend bewährt. Nur in einigen wenigen Punkten wurden Änderungs- und Klarstellungsvorschläge an das Bundesministerium für Justiz herangetragen, die in der Folge mit für die Eintragungen in die Gerichtssachverständigenliste zuständigen Landesgerichtspräsidentinnen und –präsidenten, dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs sowie Vertretern des Asylgerichtshofs und des Bundesministeriums für Gesundheit eingehend erörtert wurden. Ergebnis dieser Besprechungen sind die in diesem Erlass vorgesehenen Änderungen.

Von den Anpassungen sind Fachgebiete folgender Fachgruppen betroffen:

- Medizin
- Psychologie
- Gesundheit
- Maschinen, Anlagen, Geräte, Instrumente

Einem entsprechenden Bedarf der Praxis in Auslieferungsverfahren sowie in Verfahren vor dem Asylgerichtshof folgend wird ferner eine neue Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ eröffnet.

**I. Bei den bestehenden Fachgruppen und Fachgebiete ergeben sich folgende Änderungen:**

**1. Das Fachgebiet „Zahnheilkunde“ wird von der Fachgruppe „Gesundheit“ in die Fachgruppe „Medizin“ transferiert.**

Mit dem Nomenklatur-Erlass 2007 Teil II vom 21.9.2007 wurde unter anderem die Fachgruppe „Medizin“ entsprechend der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006

(ÄAO 2006) neu strukturiert. Bei dieser Gelegenheit wurde das Fachgebiet „Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ aus der Fachgruppe „Medizin“ in die Fachgruppe „Gesundheit“ transferiert und dort in „Zahnheilkunde“ umbenannt. Grund dafür war, dass das Sonderfach „Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ nicht in die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, aufgenommen wurde, die Fachgebiete in der Fachgruppe „Medizin“ aber der jeweils geltenden ÄAO entsprechen sollten. In der Praxis hat dies freilich insoweit zum Teil Probleme bereitet, als Zahnärzte in der Gerichtssachverständigenliste auch weiterhin primär in der Fachgruppe „Medizin“ gesucht werden dürften. Insbesondere aufgrund dieser praktischen Überlegungen soll das Fachgebiet „Zahnheilkunde“ von der Fachgruppe „Gesundheit“ wieder in die Fachgruppe „Medizin“ transferiert werden.

Migriert ein Fachgebiet aufgrund des Sachzusammenhangs und/oder aus systematischen Gründen in eine andere Fachgruppe, so werden – entsprechend der bisherigen Übung (siehe den Nomenklatur-Erlass 2007 Teil II) – die bislang eingetragenen Sachverständigen automatisch zu Sachverständigen der neuen Fachgruppe. Ist der Zertifizierungsumfang bisher beschränkt gewesen („nur für ...“), so hat die Eintragung ebenso unter Angabe der Beschränkung zu erfolgen. Diesen Sachverständigen ist in der Regel eine neue Ausweiskarte auszustellen, außer es ergibt sich aufgrund von bereits bestehenden Eintragungen keine Änderung der Ausweisdaten.

## **2. Das Fachgebiet „Allgemeine Psychologie, Klinische Psychologie (inkl. Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie)“ wird geteilt.**

Die derzeit vorgesehene Zusammenfassung der Allgemeinen Psychologie und der Klinischen Psychologie in einem Fachgebiet kann zu Unklarheiten hinsichtlich der tatsächlichen Qualifikation des Sachverständigen führen. Das Fachgebiet „Allgemeine Psychologie, Klinische Psychologie (inkl. Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie)“ wird daher in die Fachgebiete „Allgemeine Psychologie“ und „Klinische Psychologie (inklusive Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie)“ geteilt.

Wie bei der Teilung eines Fachgebiets schon bisher üblich (siehe den Nomenklatur-Erlass 2007 Teil II) sind die betreffenden eingetragenen Sachverständigen grundsätzlich in beide durch die Teilung entstehenden Fachgebiete einzutragen und

gelten für beide Fachgebiete als allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert. Ist der Zertifizierungsgegenstand jedoch bereits bisher beschränkt gewesen („nur für ...“), so ist der Sachverständige (allenfalls unter Übernahme der Beschränkung) nur für jenes Fachgebiet einzutragen, das seinem Zertifizierungsumfang am besten entspricht. Zu achten ist darauf, dass in das neue Fachgebiet „Klinische Psychologie (inkl. Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie)“ nur Psychologen eingetragen werden, die über die Berechtigung zur Berufsausübung als klinische Psychologin/klinischer Psychologe verfügen und in die Liste der klinischen Psychologinnen und klinischen Psychologen eingetragen sind.

### **3. Die Bezeichnung folgender Fachgebiete wird geändert bzw. erweitert:**

**a)** Die Bezeichnung des Fachgebiets „Gehobene medizinisch-technische Dienste“ wird durch Anführung der einzelnen Berufsbezeichnungen entsprechend § 10 Abs. 1 MTD-Gesetz in einem Klammersausdruck ergänzt und lautet nun **„Gehobene medizinisch-technische Dienste (Physiotherapeut/in, Biomedizinische/r Analytiker/in, Radiologietechnologin/Radiologietechnologe, Diätologin/Diätologe, Ergotherapeut/in, Logopädin/Logopäde, Orthoptist/in).“**

Eine Eintragung in dieses Fachgebiet ist grundsätzlich nur in Verbindung mit einer sachlichen Beschränkung („nur für ...“) möglich, in der entweder die konkrete Berufsbezeichnung oder der konkrete Beruf (§ 1 MTD-Gesetz) anzuführen ist.

Die terminologische Änderung hat – soweit schon bisher eine entsprechende sachliche Beschränkung der Eintragung erfolgt ist – keine Auswirkung auf den Zertifizierungsumfang, sodass die Ausstellung neuer Ausweiskarten an sich nicht erforderlich ist.

**b)** Das Fachgebiet **„Verstellbare Sessel, Tische, Betten, etc.“** wird in **„Büroartikel, Büromöbel, Büroorganisation“** umbenannt.

Wie bisher hat die bloße Umbenennung eines Fachgebiets auf den jeweiligen Zertifizierungsumfang keinen Einfluss: Sachverständige, die derzeit für ein Fachgebiet eingetragen sind, das nach dem Erlass ohne inhaltliche Änderung ihres Fachbereichs lediglich eine anderslautende Bezeichnung erhält, gelten ab diesem Zeitpunkt als für das neu bezeichnete Fachgebiet allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert.

**4.** Bei Eintragungen für das Fachgebiet **„Psychiatrie und psychotherapeutische**

**Medizin** hat in der Gerichtssachverständigenliste ein einschränkender Vermerk („nur für Psychiatrie“) bei jenen Sachverständigen zu erfolgen, die nicht in der Ärzteliste als „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“ eingetragen sind bzw. nicht die Zusatzausbildung der Österreichischen Ärztekammer für Psychotherapeutische Medizin absolviert haben. Ob dies der Fall ist, wird am einfachsten durch eine Konsultation der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslands abgeklärt werden können.

## **II. Die Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ wird neu eröffnet.**

Die Schaffung einer neuen Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ geht auf eine Anregung des Asylgerichtshofs zurück. Inhaltlich sollen die für die länderweise eingeteilten Fachgebiete eingetragenen Sachverständigen Fachwissen im Bereich der politischen, menschenrechtlichen und kulturellen Lage in Herkunftsländern vermitteln. Ein entsprechender Bedarf besteht dabei freilich nicht nur im Bereich der Asylverfahren, sondern auch im Bereich der Justiz (konkret in Auslieferungsverfahren).

Die Eintragung erfolgt auch bei der Eröffnung eines neuen Fachgebiets nur über Antrag. Die zuständige Landesgerichtspräsidentin/der zuständige Landesgerichtspräsident hat dabei über das Gutachten der Kommission (§ 4a SDG) hinaus alle ihm erforderlich erscheinenden Ermittlungen anzustellen. Was die Zusammensetzung der Kommission (§ 4a SDG) angeht, so werden als qualifizierte Mitglieder der Kommission in einer ersten Phase wohl primär Angehörige eines fachlich in Betracht kommenden Universitätsinstituts heranzuziehen sein. Daneben wird sich im Zertifizierungsverfahren im Rahmen der dort möglichen Erhebungen (§ 4 Abs. 3 SDG) auch eine Befassung des Asylgerichtshofs empfehlen. Dieser wird häufig bereits über Erfahrungen mit als Sachverständige in Betracht kommenden Personen verfügen; auch liegen dort bereits konkrete Beispiele für „Anforderungsprofile“ an länderkundige Sachverständige vor bzw. wurden die Qualifikationen bereits beigezogener Sachverständiger evident gehalten.

Die Befassung des Asylgerichtshofs wird sich auch insoweit empfehlen bzw. notwendig sein, als die nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b SDG als Eintragungsvoraussetzung

vorgesehene mehrjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung auch durch die wiederholte Tätigkeit als Sachverständiger in Asylverfahren über den geforderten Zeitraum erfüllt werden wird können.

Da die Erweiterung der Nomenklatur um die Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ nicht zuletzt auch mit Blickrichtung auf die Verfahren vor dem Asylgerichtshof erfolgt, ist darauf auch bei den vom Bewerber nachzuweisenden Kenntnissen Bedacht zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG nachzuweisenden Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts; hier werden im Rahmen der Zertifizierung auch Kenntnisse des Verwaltungsverfahrensrechts abzufragen sein.

In der Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ werden folgende Fachgebiete eingeführt:

- Afghanistan
- Bangladesh
- China
- Indien, Pakistan
- Mongolei
- Serbien, Montenegro, Kosovo
- Türkei
- Westafrika
- Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion
- amerikanische Staaten
- andere europäische Staaten
- andere afrikanische Staaten
- andere asiatische Staaten

Mit der Festlegung von „Auffangtatbeständen“ unter Bezugnahme auf einen bestimmten Kontinent („amerikanische Staaten“, „andere europäische Staaten“ usw.)

soll sichergestellt werden, dass auch auf künftige, derzeit noch nicht abschätzbare demographische Entwicklungen (und einem damit einhergehenden entsprechenden Bedarf an Sachverständigen) reagiert werden kann. Soweit ein Sachverständiger für eines dieser Fachgebiete eingetragen wird, hat dies jedenfalls mit einer entsprechenden Beschränkung („nur für...“) zu erfolgen; entsprechendes gilt jedenfalls auch für das Fachgebiet „Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion“.

Dieser Erlass tritt mit 1. April 2010 in Wirksamkeit und ist für alle ab diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Eintragungen in der Gerichtssachverständigenliste – unabhängig vom Datum allfälliger Antragstellungen – anzuwenden.

(BMJ-B11.852/0009-I 6/2009)